

§ 4 HVertrG 1993 Vertragsurkunde

HVertrG 1993 - Handelsvertretergesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 4.

Der Unternehmer und der Handelsvertreter sind verpflichtet, dem anderen auf dessen Verlangen eine unterzeichnete Urkunde zu verschaffen, die den zu diesem Zeitpunkt gültigen Inhalt des Vertretungsvertrags wiedergibt.

In Kraft seit 01.03.1993 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at